



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 20. November 1963 | Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
2.11.63	Anordnung über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Materialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen.....	763
9.11.63	Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates	765
30.10.63	Anordnung Nr. 6 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1964. — Düngemittelanordnung —	768

Anordnung über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Mate- rialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen

Vom 2. November 1963

§ 1

(1) Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) haben zu sichern, daß die ihnen zur Nutzung zur Verfügung gestellten beweglichen Grundmittel und nicht zu aktivierenden Arbeitsmittel (nachfolgend als Arbeitsmittel bezeichnet) sowie Materialien pfleglich behandelt, ordnungsgemäß gewartet und erhalten sowie rationell genutzt werden. Sie haben diese nur in einem solchen Umfang anzuschaffen, wie es für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Leiter der Haushaltsorganisationen haben die ökonomische Nutzung der Arbeitsmittel und Materialien zu gewährleisten. Mindestens einmal im Jahr ist in der gesamten Haushaltsorganisation festzustellen, welche Arbeitsmittel und Materialien nicht oder nur ungenügend genutzt werden und abzugeben sind.

§ 2

(1) Die volle Auslastung und ökonomische Nutzung der Arbeitsmittel und Materialien ist durch folgende Maßnahmen zu erwirken:

- Verbesserung der Arbeitsorganisation und zweckmäßigen Einsatz innerhalb der gleichen Haushaltsorganisation,
- gemeinsame Nutzung wertvoller Apparate und Geräte durch mehrere Haushaltsorganisationen.

(2) Als nicht genutzt gelten Arbeitsmittel,

- die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Haushaltsorganisation nicht mehr benötigt werden.

b) die durch eine bessere Ausnutzung vorhandener gleicher oder gleichartiger Arbeitsmittel der Haushaltsorganisation freigesetzt werden können,

c) deren Ausnutzungsgrad zu gering ist und an deren Stelle die entsprechenden Leistungen von Dritten mit geringeren Kosten oder besseren Ergebnissen übernommen werden können,

d) die durch Reorganisationsmaßnahmen frei werden,

e) die nicht mehr gebrauchsfähig sind und deren Gebrauchsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann.

(3) Nicht genutzte Materialien sind solche, die die durchschnittliche Ausstattung bzw. die durchschnittliche Vorratshaltung übersteigen (bei Verbrauchsmaterial in der Regel den Bedarf eines Quartals).

§ 3

(1) Nicht genutzte Arbeitsmittel und Materialien sind an andere Haushaltsorganisationen, volkseigene Betriebe oder sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nutznießende Rechtsträger) zu verkaufen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Nicht genutzte Arbeitsmittel — außer Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Büromaschinen — sind sofort nach der Ermittlung dem übergeordneten Fachorgan zu melden. Dieses vermittelt den Verkauf an andere nachgeordnete Haushaltsorganisationen oder läßt dieselben über andere Fachorgane des gleichen örtlichen Rates bzw. durch das übergeordnete Fachorgan zum Kauf anbieten.

(3) Wird der abgebenden Haushaltsorganisation innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Meldung kein Abnehmer genannt, sind die nicht genutzten Arbeitsmittel (außer Büro- und Schreibmaschinen) dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zum Kauf anzubieten. Das der abgebenden Haushaltsorganisation übergeordnete Fachorgan kann